

**20. ordentliche Hauptversammlung
der VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe**

6.Mai 2011

**B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E U N D
A B S T I M M U N G S E R G E B N I S S E**

Zu Punkt 2. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Der im Jahresabschluss 2010 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 200.852.110,42 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie vom gesamten Aufsichtsrat gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

Ausschüttung auf Stammaktien:

EUR 1,-- Dividende je Aktie
für 128.000.000 Stammaktien, somit EUR 128.000.000,--

Als Tag der Auszahlung und Ex-Tag hinsichtlich dieser Dividende wird der **16.Mai 2011** bestimmt.

Insgesamt erfolgt daher eine Ausschüttung von EUR 128.000.000,--.

Gewinnvortrag:
Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 105.048.698 Stimmen (754 Stimmkarten)
JA – 105.048.698
NEIN – 0
ENTHALTUNGEN – 0

Zu Punkt 3. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

BESCHLUSS:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.
 - b) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.
-

Abstimmungsergebnis (Entlastung Vorstand)

Anzahl der Stimmen: 105.048.698 Stimmen (754 Stimmkarten)

JA – 104.718.731

NEIN – 328.148

ENTHALTUNGEN – 1.819

Abstimmungsergebnis (Entlastung Aufsichtsrat)

Anzahl der Stimmen: 105.048.698 Stimmen (754 Stimmkarten)

JA – 104.718.760

NEIN – 328.159

ENTHALTUNGEN – 1.779

Zu Punkt 4. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

a) Änderungen der Satzung in folgenden Paragrafen:

ALT	NEU
...	...
§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl, Funktionsperiode	§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl, Funktionsperiode
...	...
2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens 10 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.	2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens 10 Mitglieder (Kapitalvertreter) an.
3. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Schluss der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Periode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.	3. Der Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“, FN 101530i, ist berechtigt, bis zu einem Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsendungsrecht entsteht, sobald der Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ an der Gesellschaft nicht mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien hält. Steigt der vom Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ gehaltene Aktienanteil in der Folge wieder auf mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien, ruht das Entsendungsrecht und lebt erst wieder auf, wenn der vom Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ gehaltene Anteil an der Gesellschaft nicht mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien beträgt. Dies gilt auch für den mehrmaligen Wiederholungsfall. Auf entsendete Mitglieder sind die Bestimmungen des § 88 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
...	4. Frei werdende Aufsichtsratsmandate sind, sofern das Entsendungsrecht gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung aufrecht ist, bis zur zulässigen Höchstanzahl vorrangig durch gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendete Mitglieder nachzubersetzen.
...	...
...	...

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat,
Ersatzwahl

1. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

...

3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder unter drei sinkt. Die Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

...

...

§ 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung
gegenüber Dritten

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

...

...

...

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat,
Ersatzwahl

1. Jede Bestellung **der von der Hauptversammlung** gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

...

3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn **das frei gewordene Mandat nicht durch ein gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendetes Aufsichtsratsmitglied nachbesetzt wird oder** die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten **und der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten** Mitglieder **gemeinsam** unter drei sinkt. Die Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

...

...

§ 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung
gegenüber Dritten

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. **Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen tunlichst aus den Reihen der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden.** Die Wahl ist **jeweils vorzunehmen**, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt **sowie dann, wenn gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet wurden und daher – in Erfüllung der Vorschrift des zweiten Satzes - der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemäß zweiter Satz tunlichst aus den Reihen der entsendeten Mitglieder gewählt werden sollen.**

...

<p>§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen, Vertretung</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen, Vertretung</p> <p>...</p>
<p>2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.</p> <p>...</p>	<p>2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich, wobei als weiteres Erfordernis auch mindestens die Hälfte der entsendeten Mitglieder anwesend sein muss, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden.</p> <p>...</p>
<p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, wobei als weiteres Erfordernis für die gültige Beschlussfassung die Zustimmung der anwesenden gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder erforderlich ist, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.</p> <p>...</p> <p>...</p>
<p>§ 21 Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung</p> <p>...</p>	<p>§ 21 Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung</p> <p>...</p>
<p>2. Den Beiräten sollen nach Tunlichkeit jeweils nicht mehr als 20 Personen angehören.</p> <p>...</p>	<p>2. Den Beiräten sollen nach Tunlichkeit jeweils nicht mehr als 20 Personen angehören. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group.</p> <p>...</p>
<p>4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Beiräte eine Vergütung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen ist.</p> <p>...</p>	<p>4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Beiräte eine Vergütung, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group festzulegen ist.</p> <p>...</p>

b) Ermächtigung des Vorstandes bei der Ausübung der Aktionärsrechte bei der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, FN 333376i, im Hinblick auf die Änderung der Satzung in folgenden Paragrafen:

ALT	NEU
<p>...</p> <p>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</p> <p>1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 10.000.000,--. Es ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.</p> <p>2. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils.</p> <p>3. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine.</p> <p>4. Noch nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von den Aktionären einfordern. Die Einforderung ist zu veröffentlichen. Die Einzahlungsfrist beträgt sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an.</p> <p>....</p>	<p>...</p> <p>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</p> <p>1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 10.000.000,--. Es ist eingeteilt in 100.000 auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.</p> <p>2. Aktien aus zukünftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.</p> <p>3. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils.</p> <p>4. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine.</p> <p>5. Noch nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von den Aktionären einfordern. Die Einforderung ist zu veröffentlichen. Die Einzahlungsfrist beträgt sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an.</p> <p>...</p>
<p>...</p> <p>§ 5 Inhaberaktien</p> <p>1. Inhaberaktien dürfen nicht ausgegeben werden, solange darauf zu leistende Einlagen nicht voll eingezahlt sind. Die Gesellschaft kann jedoch dem Aktionär einen auf den Namen lautenden Zwischenschein ausfolgen; der Betrag der bereits erbrachten Teilleistung ist auf der Urkunde anzugeben.</p> <p>2. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>§ 5 Inhaberaktien</p> <p>entfällt</p> <p>...</p>

...

§ 6 Namensaktien

1. Werden auf den Namen lautende Aktien ausgegeben, ist die Übertragung der auf den Namen lautenden Aktien auf einen anderen Eigentümer an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Diese erteilt der Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

2. Die Übertragung ist in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

...

...

§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

...

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

...

...

§ 6 Namensaktien

1. Die Übertragung von Namensaktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.

2. Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Beschäftigung und Wohnort in das Aktienbuch einzutragen.

...

...

§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

...

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen. **Wenn ein Entsendungsrecht des Aktionärs „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“, FN 101530i, besteht (§ 10 Absatz3), soll mindestens ein Mitglied – nach Tunlichkeit der Vorsitzende - des Vorstandes aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ bestellt werden.** Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

...

...

§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl,
Funktionsperiode

...

2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens 3, höchstens 10 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.

3. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Schluss der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Periode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.

...

...

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem
Aufsichtsrat, Ersatzwahl

1. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

....

...

§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl,
Funktionsperiode

...

2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens 10 Mitglieder (**Kapitalvertreter**) an.

3. Der Aktionär **„WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“**, FN 101530i, ist berechtigt, bis zu 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsendungsrecht entsteht, sobald der Aktionär **„WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“** an der **„VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe“**, FN 75687f, (nachfolgend kurz: **„VIG“**), nicht mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien der **„VIG“** hält. Steigt der vom Aktionär **„WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“** gehaltene Aktienanteil an der **„VIG“** in der Folge wieder auf mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien, ruht das Entsendungsrecht und lebt erst wieder auf, wenn der vom Aktionär **„WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“** gehaltene Anteil an der **„VIG“** nicht mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien beträgt. Dies gilt auch für den mehrmaligen Wiederholungsfall. Auf entsendete Mitglieder sind die Bestimmungen des § 88 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

...

...

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem
Aufsichtsrat, Ersatzwahl

1. Die Bestellung **der von der Hauptversammlung gewählten** Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

....

...

3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder unter drei sinkt. Die Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

...

3. Frei werdende Aufsichtsratsmandate sind, sofern das Entsendungsrecht gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung aufrecht ist, bis zur zulässigen Höchstanzahl vorrangig durch gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendete Mitglieder nachzubesetzen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn **das frei gewordene Mandat nicht durch ein gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendetes Aufsichtsratsmitglied nachbesetzt wird oder** die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten **und der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten** Mitglieder **gemeinsam** unter drei sinkt. Die Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

...

§ 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung gegenüber Dritten

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

...

§ 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung gegenüber Dritten

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. **Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen tunlichst aus den Reihen der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden. Sind Mitglieder des Vorstandes der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein - Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group in den Aufsichtsrat gewählt oder entsendet worden, sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter tunlichst aus dem Kreis dieser Personen gewählt werden.** Die Wahl ist **jedenfalls vorzunehmen**, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt **sowie dann, wenn gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet wurden und daher der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemäß zweiter Satz tunlichst aus den Reihen dieser entsendeten Mitglieder gewählt werden sollen.**

...

...

...
§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen,
Vertretung

...
2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, mindestens jedoch von insgesamt drei Aufsichtsratsmitgliedern, erforderlich.

...

...

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

...

...
§ 19 Stimmrecht, Beschlussfassung

...

...
§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen,
Vertretung

...
2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, **wobei als weiteres Erfordernis auch mindestens die Hälfte der entsendeten Mitglieder anwesend sein muss (es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden)**, mindestens jedoch von insgesamt drei Aufsichtsratsmitgliedern, erforderlich.

...

....

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, **wobei als weiteres Erfordernis für die gültige Beschlussfassung die mehrheitliche Zustimmung der anwesenden gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder erforderlich ist, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden.** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

...

...
§ 19 Stimmrecht, Beschlussfassung

...

4. Wenn und solange ein Entsendungsrecht des Aktionärs „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“, FN 101530i, besteht (§ 10 Absatz3), ist für folgende Beschlüsse der Hauptversammlung die Zustimmung des Aktionärs „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ erforderlich:

a) Beschlüsse nach § 146 Abs 1 AktG betreffend Änderungen der Satzung;

b) Beschlüsse gemäß § 2 Abs 1 UmwG, §§ 8 und 17 SpaltG, § 221 Abs 2 und 3 AktG sowie § 233 Abs 1 und § 234 Abs 2 AktG;

c) Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 AktG;

d) Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsrats gemäß § 87 Abs 8 AktG;

e) Entscheidung über Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs 2 AktG;

f) Kapitalherabsetzungen gemäß § 175 Abs 1 und § 182 Abs 2 iVm 175 Abs 1 AktG;

g) Auflösung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs 1 Z 2 AktG;

h) Vermögensübertragung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 236 Abs 2 iVm § 221 Abs 2 AktG);

i) Vermögensübertragungen gemäß § 237 Abs 1 AktG und Gewinngemeinschaften gemäß § 238 Abs 1 AktG;

j) Kapitalberichtigung gemäß § 2 Abs 1 KapBG iVm § 149 Abs 1 AktG.

...

§ 21 Bildung, Aufgaben,
Zusammensetzung

§ 21 Bildung, Aufgaben,
Zusammensetzung

2. Den Beiräten sollen nach Tunlichkeit jeweils nicht mehr als 20 Personen angehören.

2. Den Beiräten sollen nach Tunlichkeit jeweils nicht mehr als 20 Personen angehören. **Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group.**

4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Beiräte eine Vergütung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen ist.

4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Beiräte eine Vergütung, die vom Vorstand **im Einvernehmen mit der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group** festzulegen ist.

Abstimmungsergebnis (Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung der Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe)

Anzahl der Stimmen: 105.048.698 Stimmen (754 Stimmkarten)

JA – 93.695.669

NEIN – 11.343.247

ENTHALTUNGEN – 9.782

Abstimmungsergebnis (Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, im Rahmen der Aktionärsrechte bei der Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group, den Änderungen der Satzung dieser Gesellschaft zuzustimmen)

Anzahl der Stimmen: 105.048.798 Stimmen (755 Stimmkarten)

JA – 93.695.769

NEIN – 11.343.247

ENTHALTUNGEN – 9.782

Zu Punkt 5. der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 wird die

PwC INTER-TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

bestimmt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 105.048.586 Stimmen (753 Stimmkarten)

JA – 104.987.191

NEIN – 61.395

ENTHALTUNGEN – 0

Zu Punkt 6. der Tagesordnung

**Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Anstelle des, mit Ende dieser Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herrn Dipl.-Ing.Guido KLESTIL wird folgende Person in den Aufsichtsrat gewählt:

Frau Komm.-Rat Martina DOBRINGER

Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung am 6.Mai 2011 und läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 105.048.586 Stimmen (753 Stimmkarten)

JA – 104.978.531

NEIN – 70.055

ENTHALTUNGEN – 0